

Anlage 1: Los 1

Prüfungsverbund „Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH / Bremer Straßenbahn AG“

1 Leistungsbeschreibung Jahresabschlussprüfung

1.1. Ausgangslage

Vergabe der Leistung "Prüfung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2019-2023" für die nachfolgenden zu einem Prüfungsverbund zusammengeschlossenen Gesellschaften:

1. Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Konzernabschluss)
2. Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Einzelabschluss)
3. BREPARK GmbH
4. Bremische Grundstücks-GmbH
5. Bremer Straßenbahn AG
6. WeserBahn GmbH
7. Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH
8. ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH
9. TM Traffic Marketing GmbH

Sämtliche Gesellschaften haben ihren Sitz in Bremen.

Die Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

Alleinige Gesellschafterin der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft (BVBG) ist die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Die BVBG ist u.a. an der BREPARK GmbH mit 97%, an der Bremische Grundstücks-GmbH mit 100% und an der Bremer Straßenbahn AG mit 100% beteiligt. Die Bremer Straßenbahn AG hält u.a. Beteiligungen an der WeserBahn GmbH und der Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH mit einer Beteiligungsquote von jeweils 100%. An der ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH ist die Bremer Straßenbahn AG mit 14,2% beteiligt. Mit einem Anteil von 37,2% ist die Freie Hansestadt Bremen weitere Gesellschafterin der ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH. An der TM Traffic Marketing GmbH ist die BSAG mit einem Anteil von 49% beteiligt.

Zu den Gesellschaften zu Ziffer 2., 3., 5., 7. und 8. können weitere Unternehmensdaten (z.B. zum Gegenstand des Unternehmens, zu den wesentlichen Beteiligungen, zur Lage der Unternehmen und ausgewählte Daten der jeweiligen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Mehrjahresvergleich) u.a. dem Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen entnommen werden (in diesem Bericht firmiert die Gesellschaft zu Ziff. 2 noch unter „Bremer Verkehrsgesellschaft mbH“):

(https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/beteiligungsbericht-28255)

Die *Bremische Grundstücks-GmbH* hält eine 50%ige Beteiligung an der Bremischen Wohnungsbaugesellschaft mbH, die in den Finanzanlagen zum 31.12.2017 mit einem Wert von 40.893 T€ enthalten sind. Die Ausschüttungen dieser Beteiligungsgesellschaft bildet die wirtschaftliche Grundlage der Gesellschaft. Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 betrug 42.093 T€. Der Bilanzgewinn 2017 in Höhe von 1.146 T€ war im Wesentlichen durch eine Dividende aus der Beteiligung in Höhe von 1.205 T€ beeinflusst. Für das Geschäftsjahr 2018 erwartet die Geschäftsführung einen Jahresüberschuss von knapp 1.000 T€.

Die *Weserbahn GmbH* übt kein operatives Geschäft aus. Sie fungiert im Konzernverbund der Bremer Straßenbahn AG als Zwischenholding und erzielt Erträge aus Personalgestellungen und Geschäftsbesorgungen für Beteiligungsunternehmen. Die Bilanzsumme der Weserbahn GmbH zum 31.12. 2017 betrug 569 T€. Neben einem Finanzanlagevermögen in Höhe von 32 T€ betreffen die Aktiva Umlaufvermögen in Höhe von 52 T€, das im Wesentlichen aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (25 T€), Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (22 T€) sowie aus Guthaben bei Kreditinstituten (485 T€) besteht. Die Umsatzerlöse 2017 betragen 106 T€ (davon 64 T€ aus Personalgestellungen und 25 T€ aus Geschäftsbesorgungen). Aufwendungen für bezogenen Leistungen (21 T€) und Personalaufwendungen (66 T€) prägten in 2017 die Aufwandsseite der Gewinn- und Verlustrechnung. Das Ergebnis nach Steuern 2017 in Höhe von 7 T€ wurde aufgrund eines bestehenden Gewinnabführungsvertrages an die Bremer Straßenbahn AG abgeführt.

Gegenstand des Unternehmens der *TM Traffic Marketing GmbH* ist die Vermarktung von Werbeflächen an und in Fahrzeugen der Bremer Straßenbahn AG und der Gesellschafter der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH. Die Bilanzsumme der TM Traffic Marketing GmbH zum 31.12. 2017 betrug 541T€. Die Aktiva betreffen im Wesentlichen Umlaufvermögen in Höhe von 532 T€ (davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 304 T€ und Guthaben bei Kreditinstituten 196 T€). Das Eigenkapital zum 31.12.2017 in Höhe von 154 T€ betrifft das gezeichnete Kapital in Höhe von 25 T€, einen Gewinnvortrag in Höhe von 0,3 T€ sowie den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 128 T€. Darüber hinaus setzten sich die Passiva aus Rückstellungen (38 T€), Verbindlichkeiten (193 T€) und Rechnungsabgrenzungsposten (156 T€) zusammen. Im Wirtschaftsjahr 2017 wurden Umsätze in Höhe von 2.370 T€ erzielt. Dagegen stehen aufwandsseitig insbesondere Materialaufwendungen (1.858 T€), Personalaufwendungen (233 T€) und sonstige betriebliche Aufwendungen (97 T€) gegenüber.

In den Konzernabschluss werden neben der BVBG (Mutterunternehmen) die Bremer Straßenbahn AG und die BREPARK GmbH einbezogen. Nicht konsolidiert werden kleine Tochterunternehmen, die sowohl einzeln als auch zusammen gesehen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die Beteiligung an der Bremischen Grundstücks-GmbH (BremGrund) wird gemäß § 296 Absatz 1 Nr. 3 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da diese Gesellschaft der Weiterveräußerungsabsicht unterliegt.

Alle Gesellschaften stellen ihre Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des GmbH-Gesetzes sowie unter Beachtung der Gesellschaftsverträge bzw. der Satzung innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr auf. Dabei handelt es sich bei der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, der Bremische Grundstücks-GmbH, der WeserBahn GmbH, sowie der ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH tatsächlich um Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267a Abs. 1 HGB, bei der TM Traffic Marketing GmbH und der Consult Team Bremen GmbH tatsächlich um kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB und bei der BREPARK GmbH um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB. Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB werden von der Bremische Grundstücks-GmbH bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise in Anspruch genommen.

Die Bremer Straßenbahn AG als nicht börsennotiertes Unternehmen wendet den Deutschen Corporate Governance Kodex freiwillig an. Die Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und die BREPARK wenden den Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (Anlage 1.1) an.

1.2. Prüfung des Jahresabschlusses/Leistungsgegenstand

- a. Durchführung der Prüfung des nach §§ 290 ff. HGB aufgestellten Konzernabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und des nach § 315 HGB aufgestellten Lageberichtes, der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- b. Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse, jeweils bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, nach § 317 HGB, unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Jahresabschlussprüfungen für alle Gesellschaften. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils in einem Prüfungsbericht darzustellen.
- c. Prüfung gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des "Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" für alle Gesellschaften und Erstellung einer gesonderten Anlage mit den Prüfungsergebnissen nach § 53 HGrG im Prüfungsbericht. Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung erfolgt keine Prüfung gemäß den Vorschriften des § 53 HGrG.
- d. Erteilung eines Vermerks für den Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Grundsätzen von § 322 HGB bei allen Gesellschaften.
- e. Betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage für alle Gesellschaften mit Ausnahme der Bremische Grundstücks-GmbH. Über die Prüfungshandlungen zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichtes Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung ist keine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage vorzunehmen.
- f. Erweiterung der Prüfungsberichte um einen Aufgliederungs- und Erläuterungsteil für die Positionen des Jahresabschlusses bei den Gesellschaften Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Einzelabschluss), Bremer Straßenbahn AG und BREPARK GmbH.
- g. Vorstellung der Prüfungsergebnisse in den jeweiligen Gremienversammlungen, in denen die Beratungen über den Jahresabschluss erfolgen bei allen Gesellschaften.
- h. Beachtung der Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen und Berichterstattung gemäß Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen bei der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, der BREPARK GmbH sowie der Bremische Grundstücks-GmbH. Mit dieser Prüfungsanweisung werden die Abschlussprüfer über das Auftragsschreiben hinaus jährlich über den Umfang der zu erbringenden Arbeiten informiert. Die Anweisung enthält u. a. Hinweise zur erforderlichen Berichterstattung an das Fachressort/Dezentrale Beteiligungsmanagement und an das Zentrale Beteiligungsmanagement bei der Senatorin für Finanzen. Eine Musterprüfungsanweisung wird in der Anlage 1.2 zur Verfügung gestellt.
- i. Berücksichtigung der Regelungen des Handbuchs Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH sowie der BREPARK GmbH

https://www.finanzen.bremen.de/haushalt/beteiligungen_und_eigenbetriebe/handbuch_beteiligungsmanagement-54848).

- j. Auf Grundlage des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK) berichten die Geschäftsführungen und die Aufsichtsräte der Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der BREPARK GmbH jeweils jährlich, ob den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde. Diese Entsprechenserklärungen gehen jeweils als Anlage in den Prüfband des jeweiligen Jahresabschlusses ein und sind Bestandteil der Überprüfung durch den Abschlussprüfer.
- k. Auf Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) berichten Vorstand und Aufsichtsrat der Bremer Straßenbahn AG jeweils jährlich, ob den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde (§ 161 Aktiengesetz). Diese Entsprechenserklärung geht als Anlage in den Prüfband des Jahresabschlusses ein und ist Bestandteil der Überprüfung durch den Abschlussprüfer.
- l. Bei der Bremer Straßenbahn AG besteht folgender jährlicher Sonderprüfungsbedarf:
- Prüfung nach § 7 des Infrastrukturvertrages:
Der zwischen der Freien Hansestadt Bremen und der Bremer Straßenbahn AG geschlossene Infrastrukturvertrag gestattet der Bremer Straßenbahn AG die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze zum Betrieb von Straßenbahn- und Buslinien. Er regelt insbesondere die Verantwortlichkeiten der Vertragspartner hinsichtlich Planung, Bau, Beschaffung und Bewirtschaftung der Infrastrukturen sowie die Ermittlung und Aufteilung der daraus entstehenden Kosten und die jeweiligen Eigentumsverhältnisse. In § 5 des Vertrages ist die Übertragung von Baumaßnahmen auf die BSAG wie folgt geregelt:
 - (1) Bremen überträgt der Bremer Straßenbahn AG die Planung, den Neubau und die Beschaffung von Betriebsanlagen einschließlich der innerhalb der Gleiszone liegenden Straßenanlagen (ohne Abwasseranlagen). Ausgenommen hiervon sind der Unterbau, der Untergrund, die Haltestellenbauwerke und die Fahrsignalanlagen als Teil verkehrstechnischer Lichtsignalanlagen. Die Übertragung umfasst auch die notwendige konstruktive Bearbeitung, hierzu zählt insbesondere die Oberbaukonstruktion sowie die Fahrleitungs- und die Stromversorgung.
 - (2) Bremen überträgt der Bremer Straßenbahn AG den Ersatzbau und die Ersatzbeschaffung von Straßenanlagen innerhalb der Gleiszone sowie den Ersatzbau des Bahnkörperunterbaus mit allen Folgemaßnahmen mit Ausnahme von Kunstbauten und Dämmen.
 - (3) Soweit technisch und wirtschaftlich sinnvoll, kann Bremen der Bremer Straßenbahn AG nach gemeinsamer Absprache auch weitere Neu- und Ersatzbauten sowie Instandsetzungsarbeiten des Untergrundes, des Unterbaus und außerhalb der Gleiszone liegender Straßenanlagen übertragen.
 - (4) Für die In Abs. 1 bis 3 genannten Baumaßnahmen und Beschaffungen hat die Bremer Straßenbahn AG Bremen so rechtzeitig Kostenberechnungen vorzulegen, dass die erforderlichen Mittel in den Haushalt eingestellt werden können. Für die Finanzplanung wird die Bremer Straßenbahn AG Bremen rechtzeitig Kostenannahmen aufgeben.

Gemäß § 7 des Infrastrukturvertrages hat die Bremer Straßenbahn AG bei den Baumaßnahmen und Beschaffungen aus bremischen Mitteln gemäß § 5 die Landeshaushaltsordnung und die aktienrechtlichen Sorgfaltspflichten zu beachten.

Die Einhaltung dieser Pflichten ist vom Abschlussprüfer der Bremer Straßenbahn AG zu überprüfen. Dieser hat hierüber Bremen **schriftlich** zu berichten.

- Prüfung des Kosten- und Finanzierungsnachweises für die Neubeschaffung von 77 Straßenbahnen und der in diesem Zusammenhang hergestellten Infrastruktur:
Die Bremer Straßenbahn AG beschafft aktuell 77 neue Straßenbahnen und baut einen Teil ihrer Infrastruktur zur Nutzung der breiteren Fahrzeuge um. Die Bremer Straßenbahn AG wird die hiermit verbundenen Kosten nachweisen. Die Bremer Straßenbahn AG hat sich gegenüber der Freien Hansestadt Bremen dazu verpflichtet, 1/3 der mit diesem Vorhaben verbundenen Mehrkosten zu kompensieren. Gegenstand der Sonderprüfung ist die Überprüfung der von der Bremer Straßenbahn AG ermittelten Projektkosten und die Wirksamkeit der von der Bremer Straßenbahn AG zu erbringenden Kompensation der Mehrkosten.
- Darstellung der Einhaltung des gemäß Anlage 7 des Vertrages über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrages im straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen (ÖDLA) festgelegten Planverlustes:
Die Bremer Straßenbahn AG wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 mit der Erbringung von Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV im Stadtverkehr Bremen im Rahmen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages beauftragt. Für die erbrachten Leistungen erhält das Unternehmen Ausgleichsleistungen, die für die Jahre 2019-2026 in einem Businessplan vorabkalkuliert wurden. Diese Planwerte unterliegen einer jährlichen Fortschreibung, die u.a. Änderungen des Fahrplanangebots, der Qualitätsstandards, durch technische Innovation und allgemeine Preissteigerungen umfassen kann. Das Verfahren ist in der Anlage 7 zum ÖDLA dokumentiert (vgl. Anlage 1.5). In den Jahresabschlussbericht ist eine Darstellung über die Fortschreibung des „Soll-Ausgleichs“ aufzunehmen. Die Prüfung der Fortschreibung obliegt dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).

Die den Sonderprüfungen zugrundeliegenden Vertragswerke können bei Bedarf eingesehen werden.

Vor Beginn der Jahresabschlussprüfungen hat die/der Beauftragende (bei Gesellschaften mit Aufsichtsrat die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates) die Möglichkeit, Schwerpunkte für die Jahresabschlussprüfung festzulegen. In einem Vorgespräch zu den jeweiligen Jahresabschlussprüfungen zwischen dem Abschlussprüfer, der jeweiligen Gesellschaft und dem dezentralen Beteiligungsmanagement werden die Prüfungsinhalte der vorgegebenen Prüfungsschwerpunkte abgestimmt. Sofern diese Prüfungsschwerpunkte in einem direkten Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, der Prüfung des Lageberichtes oder der Prüfung nach § 53 HGrG stehen, ist die Bearbeitung der Prüfungsschwerpunkte durch das Honorarangebot abgedeckt. Für hierüber hinausgehende Prüfungshandlungen (Sonderprüfungen) sind, sofern diese Sonderprüfungen in dieser Leistungsbeschreibung noch nicht konkret als Leistungsgegenstand benannt sind, die dann zur Anwendung kommenden Stundensätze für a) Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer, b) IT-Expertinnen/Experten, c) eingehende finanzwirtschaftliche Bewertungen und d) rechtliche Expertisen anzugeben. Die Sonderprüfungen werden gesondert beauftragt. Die Freie Hansestadt Bremen behält sich vor, diese Sonderprüfungen auch anderweitig zu vergeben.

1.3. Sonstiges

1. Das Preisblatt gemäß Anlage 4 ist sowohl für das Gesamtangebot als auch separat für jede zu prüfende Gesellschaft (bei der BVBG separat für die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses) auszufüllen. Die Kosten für die Durchführung der Sonderprüfungen

bei der BSAG sind separat in einem gesonderten Preisblatt je Sonderprüfung darzustellen. Dabei müssen die erforderliche Stundenanzahl und die Stundenlöhne pro Qualifikation benannt werden.

Für die Einordnung der in dem Preisblatt aufgeführten Qualifikationen gelten folgende Kriterien:

1) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Partnerin/Partner)

Der/die benannte Partner/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/-in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

2) Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer (Managerin/Manager)

Der/die benannte Manager/-in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Zulassung als Wirtschaftsprüfer/ -in,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/-in.

3) Prüfungsleiterin/Prüfungsleiter

Der/die benannte Prüfungsleiter/in muss die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 2 Jahre Berufserfahrung als Prüfungsleiter/in.

4) Prüfungsassistentin/Prüfungsassistent

Die benannten Prüfungsassistenten/-innen müssen die nachfolgenden Mindestkriterien aufweisen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium,
- 1 Jahr Berufserfahrung als Prüfungsassistent/innen.

5) Sonstige Fachkräfte

Die benannten Sonstigen Fachkräfte erfüllen die Kriterien für den/die Prüfungsassistent/-in nicht

- Bei der Nebenkostenkalkulation ist zu berücksichtigen, dass gemäß folgender Liste mehrere Druckexemplare des endgültigen Prüfungsberichtes über die Jahresabschlussprüfungen benötigt werden. Leseexemplare der vorläufigen Berichte sind der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Beteiligungsmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die endgültigen Prüfungsberichte sind neben den Druckexemplaren auch elektronisch der jeweiligen Gesellschaft, dem dezentralen Beteiligungsmanagement des für die jeweilige Gesellschaft zuständigen Senatsressorts und dem Zentralen Beteiligungsmanagement elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für die elektronische Datenübermittlung und die Druckversionen sind in den Nebenkosten zu berücksichtigen.

Erforderliche Anzahl von Druckexemplaren des endgültigen Prüfungsberichtes:

Gesellschaft	Anzahl der Druckexemplare
BVBG, Konzernabschluss	34
BVBG, Einzelabschluss	34
BREPARK GmbH	30
Bremische Grundstücks-GmbH	
Bremer Straßenbahn AG	40
WeserBahn GmbH	15
Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH	15
ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH	20
TM Traffic Marketing GmbH	5

3. In allen Prüfungsberichten ist das auf das jeweilige Geschäftsjahr entfallende Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses anzugeben. Daneben hat der Abschlussprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr erhaltene Honorare für andere Leistungen außerhalb der Abschlussprüfung untergliedert nach a) andere Bestätigungsleistungen, b) Steuerberatungsleistungen und c) sonstige Leistungen anzugeben.
4. Durch den Abschlussprüfer ist eine Unabhängigkeitserklärung gemäß Anlage 1.4 abzugeben.
5. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP) sind Festpreise anzubieten.
6. Die Prüfungsberichte sind in deutscher Sprache zu verfassen.
7. Dem Angebot ist eine Referenzliste beizufügen. Die einschlägigen Branchenerfahrungen der Mitglieder des Prüfungsteams sind darzustellen.
8. Für die Erstellung der Angebotsunterlagen wird keine Vergütung gewährt.

1.4. Fristen

Bei den jährlichen Abschlussprüfungen sind folgende Fristen einzuhalten:

	Durchführung Vorprüfung	Durchführung Hauptprüfung	Abschluss der Prüfung	Vorlage des endgültigen Prüfungsberichts
BVBG Konzernabschluss	01.12.-15.12.	08.05.-18.05.		15.07.
BVBG Einzelabschluss	01.12.-15.12.	01.05.-18.05.		15.07.
BREPARK GmbH	01.12.-15.12.	01.03.-20.03.		20.05.
Bremische Grundstücks-GmbH	-	01.05.-18.05.		15.07.
Bremer Straßenbahn AG	20.11.-10.12.	01.03-15.04.	15.04.	10.05.
WeserBahn GmbH	-	15.02.-15.03.	31.03.	30.04.

Consult Team Bremen - Ge- sellschaft für Ver- kehrsplanung und Bau mbH	-	15.02.-15.03.	31.03.	30.04.
ZOB Zentral- Omnibus-Bahnhof GmbH	-	15.02.-15.03.	31.03.	30.04.
TM Traffic Marketing GmbH	-	15.02.-15.03.	31.03.	30.04.

Anlagen Leistungsbeschreibung:

- 1.1 Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen
- 1.2 Muster Prüfungsanweisung der Freien Hansestadt Bremen
- 1.3 Preisblatt
- 1.4 Muster Unabhängigkeitserklärung
- 1.5 Anlage 7 zum ÖDLA

3 Vertragsbedingungen

3.1 Vorbemerkung

- I. Der AG schließt einen Rahmenvertrag für eine bestimmte Anzahl rechtlich selbstständiger bzw. wirtschaftlich von ihm abgegrenzter zu prüfender Einheiten (übergreifend verwendet für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, Anstalt und Stiftungen öffentlichen Rechts Eigenbetriebe sowie sonstige Sondervermögen).
- II. Die Einzelauftragsvergabe erfolgt zwischen den in der **Anlage XXX** zum Rahmenvertrag/zur Leistungsbeschreibung genannten Einheiten und dem zugehörigen Rahmenvertragspartner. Die Leistung ist zwischen diesen Parteien zu erbringen und abzurechnen. Die Leistung ist nach den Bedingungen des hier zu schließenden Rahmenvertrag zu erbringen. Wesentliche Vertragsänderungen sind ausgeschlossen. Sonstige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des AG.
- III. Über etwaige Leistungsstörungen im Verhältnis zwischen diesen Einheiten und dem AN ist der AG unverzüglich zu informieren. Die Rechte aus diesem Rahmenvertrag (insbes. gemäß Ziffern 3.5, 3.6, 3.9 und 3.10), aber auch aufgrund gesetzlicher Regelungen, stehen allein dem AG zu.
- IV. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung - werden bindender Bestandteil dieses Rahmenvertrages.
- V. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren.

3.2 Geltungsbereich

- I. Dieser Rahmenvertrag gilt für Einzelaufträge zwischen dem AG und dem AN über die Durchführung von Jahresabschluss- und sonstigen Prüfungen bei den jeweils zu prüfenden Einheiten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- II. Dritte können nur dann Ansprüche aus diesem Rahmenvertrag zwischen AG und AN herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Dritter in diesem Sinne ist nicht die jeweils zu prüfende Einheit, auf deren Jahresabschluss- und sonstige Prüfung sich der vom AG erteilte Auftrag bezieht.

3.3 Recht/Art und Umfang der Leistungen

- I. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Einzelabruf auf Grundlage des vorliegenden Rahmenvertrages bestimmt. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten im Rahmenvertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anlagen
 - b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- II. Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- III. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der AN übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der AN ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der AN ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- IV. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen

Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

- V. Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der AN nicht verpflichtet, den AG auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3.4 Ansprechpartner und Mitwirkungspflicht

- I. Der AG ist für die Durchführung der Vergabe zuständig und Ansprechpartner für die übergeordneten Aspekte der Durchführung der Abschlussprüfung.
- II. Von AG und AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Rahmenvertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner/innen beider Parteien bzw. deren Vertreter/innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Rahmenvertrags zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.
- III. Der AG trägt dafür Sorge, dass dem AN von der jeweils zu prüfenden Einheit alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AG wird dem AN geeignete Auskunftspersonen benennen.
- IV. Auf Verlangen des AN hat die jeweils zu prüfende Einheit namens des AG die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom AN formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

3.5 Sicherung der Unabhängigkeit

- I. Der AG hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/innen des AN gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- II. Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des AN, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den AN, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der AN zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

3.6 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der AN Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist allein diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des ANs nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des ANs außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

3.7 Weitergabe einer beruflichen Äußerung des AN

- I. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des AN (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des AN für den AG an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des AN, es sei denn, der AG ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet. Auch insoweit handelt es sich bei der jeweils zu prüfenden Einheit nicht um einen Dritten.

- II. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des ANs und die Information über das Tätigwerden des ANs für den AG zu Werbezwecken durch den AG sind unzulässig.
- III. Auf die Berichts- und Informationspflichten des AG gemäß der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

3.8 Mängelbeseitigung

- I. Bei etwaigen Mängeln hat der AG Anspruch auf Nacherfüllung durch den AN. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Rahmenvertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der AG wegen eines Mangels nur dann vom Rahmenvertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 3.14.
- II. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- III. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten etc.) des AN enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des ANs enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der AG vom AN tunlichst vorher zu hören.

3.9 Vertragslaufzeit

- I. Der Rahmenvertrag wird für die Zeit vom 01.03.2019 (im Folgenden "Vertragsbeginn") bis zur Feststellung des durch den AN geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 bzw. bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr für das Geschäftsjahr 2022/2023 (im Folgenden "Vertragsende") geschlossen.
- II. Vertragsjahr im Sinne dieses Rahmenvertrages ist dabei jeweils das bei der zu prüfenden Einheit zur Anwendung kommende Geschäftsjahr. Dies kann entweder in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr oder in Abweichung hiervon festgelegt sein.

3.10 Nichtleistung/Kündigung

- I. Der Rahmenvertrag kann seitens des AG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Vertragsjahres vorzeitig gekündigt werden, wenn sich die Verhältnisse (z. B. auf Grund politischer Vorgaben) wesentlich geändert haben.
- II. Der AG kann den Rahmenvertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN
 - in erheblicher Weise gegen anerkannte Standesregeln verstößt
 - oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe i. S. d. §§ 313, 314 BGB vorliegen.

3.11 Änderungen des Rahmenvertrages

- I. Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Hierbei sind die Vorgaben des § 132 GWB zu beachten. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Betrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und

alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

- II. Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dies dem AG unverzüglich anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschrieben Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.
- III. Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Rahmenvertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich in diesem Fall vor, den Rahmenvertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- IV. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Rahmenvertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- V. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen sowie die Kündigung des Rahmenvertrages bedürfen der Textform.

3.12 Datenschutzrechtliche Bestimmungen und Vorgaben nach BremIFG

- I. Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) sowie das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch I (SGB I), einzuhalten.
- II. Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I, § 78 Abs. 2 SGB X zu informieren.
- III. Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der basierende ggf. zustande kommende Rahmenvertrag gemäß den Vorgaben des BremIFG im Transparenzregister der FHB veröffentlicht werden. Zugleich ist er damit einverstanden, dass die Inhalte der Prüfungsberichte, sofern sie nach dem BremIFG veröffentlichungspflichtig sind, ebenfalls veröffentlicht werden dürfen.

3.13 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- I. Der AN ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- II. Der AN wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

3.14 Haftung

- I. Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB, zur Anwendung kommen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

- II. Außerdem hat der AN den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung, der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten, gegen den AG geltend gemacht werden sollten.
- III. Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des AN für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 INPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- IV. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem AG stehen dem AN auch gegenüber Dritten zu, wobei die jeweils zu prüfende Einheit kein Dritter in diesem Sinne ist.
- V. Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem AN bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AN her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- VI. Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der AN nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- VII. Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AG auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

3.15 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- I. Ändert der AG nachträglich den durch den AN geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- II. Hat der AN einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den AN durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des AN und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- III. Widerruft der AN den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der AG den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des AN den Widerruf bekanntzugeben.
- IV. Der AG hat Anspruch auf die in der Leistungsbeschreibung angegebene Anzahl von Berichtsausfertigungen. Die Überlassung einer barrierefreien elektronischen Ausfertigung des Berichts ist dabei inbegriffen. Weitere Ausfertigungen können ggf. gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.16 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem AN und dem AG sowie mit der jeweils zu prüfenden Einheit kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, informiert der AG bzw. die jeweils zu prüfende Einheit den AN entsprechend in Textform.

3.17 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

- I. Die Angebotspreise sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.
- II. Es sind Festpreise anzubieten. Sämtliche weiteren Dienstleistungskosten sowie sonstige Unternehmenskosten, die unternehmensseitig zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung anfallen, sind zu kalkulieren. Es können dem AG keine weiteren Aufwände berechnet werden.
- III. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.
- IV. Die Berechnung anderer oder zusätzlicher als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- V. Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.
- VI. Die Anpassung der Preise ist einmalig je Vertragsjahr zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Bestätigung durch den AG zum Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam.
- VII. Der AN verpflichtet sich, bei der Auftragsausführung zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen gemäß Formular 231HB-EU.
- VIII. Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen. In dem Vordruck Kostenübersicht bzw. dem Preisblatt sind hierzu Angaben zu den Lohn- und lohnabhängigen Anteilen in den jeweiligen Positionen anzugeben. Diese Angaben werden für eine mögliche Überprüfung einer Preisanpassung herangezogen.
- IX. Anträge gemäß Ziffer 3.17 Abs. VI, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.
- X. Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Rahmenvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter.
- XI. Die vorstehenden Regelungen finden sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

3.18 Vergütung und Rechnungstellung

- I. Der AN hat Anspruch auf Vergütung gemäß der im Preisblatt niedergelegten Gesamtvergütung; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- II. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Angemessene Abschlagszahlungen sind mit folgender Maßgabe zulässig:
 - Ein erster Abschlag wird nicht vor Aufnahme der Prüfungshandlungen (ggf. auch durch eine Vorprüfung) fällig.
 - Mindestens die Hälfte der Gesamt-Auftragssumme für die Durchführung der Prüfung des jeweiligen Geschäftsjahres wird frühestens mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
- III. Die Rechnung ist an die jeweilige Einheit deren Jahresabschluss zu prüfen ist, zu richten. Die entsprechenden Rechnungsanschriften sind der **Anlage [XXX]** zur Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

3.19 Geltendes Recht und Salvatorische Klausel

- I. Auf diesen Vertrag, die Durchführung der einzelnen Prüfungsaufträge und die sich hieraus ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- II. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des restlichen Rahmenvertrages. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise soweit wie möglich erreicht.

Vergabestelle (einschließlich Anschrift) (ggf. identisch mit Auftraggeber)

Senatorin für Finanzen - Referat 25 -
Rudolf-Hilferding-Platz 1 (Haus des Reichs) 28195 Bremen

An



Ansprechpartner



Telefon



Fax



E-Mail



Verfahrensnummer

V0693/2018

Ausschreibung vom

13.11.2018

Ort, Datum

Bremen, 29.03.2019

Auftrag/Abruf

Lieferung/Leistung von

Ihr Angebot vom

18.12.2018

DL Wirtschaftsprüferleistungen (Jahresabschlüsse und Sonderprüfungen) Los 1 bis Los 4

Hier: Los 1 Prüfungsverband BVBG/BSAG

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte Sie, die nachstehend bezeichnete Lieferung/Leistung zu liefern bzw. zu erbringen, zu den

- bereits übersandten Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen Bedingungen Ihres o.a. Angebots Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)

Mehrfachnennung ist zulässig.

Sofern keine abweichende Bezeichnung durch Ziffern, Geltung in absteigender Reihenfolge von links nach rechts.

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung (**Auftraggeber**):

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH | 5. WeserBahn GmbH |
| 2. Bremische Grundstücks-GmbH | 6. ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH |
| 3. Bremer Straßenbahn AG | 7. TM Traffic Marketing GmbH |
| 4. Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung | 8. BREPARK GmbH |
- Die genauen Anschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Auftragswert netto 629.990,00

Auftragswert brutto 749.688,10

Liefertermin/Ausführungsfrist

01.04.2019

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

1. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der "Prüfung der Jahresabschlüsse 2019-2023" für die als Auftraggeber genannten Gesellschaften gemäß Ausschreibung vom 13.11.2018.
 2. Die Vergabeunterlagen sowie die dazugehörigen Anlagen sind bindender Vertragsbestandteil.
 3. Die Ausführung beginnt nach Zuschlagserteilung.
- "Ende der Erläuterungen"

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich zurück zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Unterschrift

ggf. weitere Unterschrift

Empfangsbestätigung

Der Empfang des vorstehenden Auftragschreibens wird bestätigt. Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt.

Auftragnehmer:

Unterschrift

**LOS 1: Prüfungsverbund „Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH /
Bremer Straßenbahn AG“**

1. Bremer Verkehrs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung
Flughafendamm 12
28199 Bremen
2. BREPARK GmbH
Geschäftsführung
Ansgaritorstraße 16
28195 Bremen
3. Bremische Grundstücks-GmbH
Geschäftsführung
Flughafendamm 12
28199 Bremen
4. Bremer Straßenbahn AG
Vorstand
Flughafendamm 12
28199 Bremen
5. WeserBahn GmbH
Geschäftsführung
Flughafendamm 12
28199 Bremen
6. Consult Team Bremen – Gesellschaft für Verkehrsplanung und Bau mbH
Geschäftsführung
Westerstraße 10-14
28199 Bremen
7. ZOB Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH
Geschäftsführung
Flughafendamm 12
28199 Bremen
8. TM Traffic Marketing GmbH
Geschäftsführung
Flughafendamm 4
28199 Bremen